

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
z. H. Herrn Werner Kalinka
per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696844-0
F +49 511 696844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

Datum
26.08.2021

Seite
1 / 2

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes Gesetzentwurf der
Landesregierung Drucksache 19/2941**

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Abgeordnete,

der DBfK Nordwest bedankt sich für die Aufforderung des Sozialausschusses,
zum Entwurf eines Änderungsgesetzes des
Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält zahlreiche Regelungen und Ansätze, die wir sowohl im Interesse der in den Einrichtungen beschäftigten Pflegefachpersonen als auch im Interesse der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner begrüßen. Zu nennen sind hier die Orientierung an der europäischen Behindertenrechtskonvention, die Erforderlichkeit eines Konzeptes zur Gewalt- und Missbrauchsprävention sowie die Erforderlichkeit, nicht nur fachliche, sondern insbesondere aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde zu legen.

Ferner begrüßen wir, dass durch den Gesetzesentwurf größere Klarheit bezüglich der ordnungsrechtlichen Maßstäbe an unterschiedliche Wohnformen geschaffen wird. Die Abgrenzung zwischen Wohnformen nach § 8 und nach § 10 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz war in der Vergangenheit sowohl für Mitarbeitende, aber auch für pflegebedürftige Personen und deren Angehörige in vielen Fällen verwirrend und intransparent. Somit begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf die Gleichstellung von anbieterverantworteten Wohnformen mit stationären Einrichtungen regelt. In diesem Zusammenhang auch die Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege diesen Wohnformen zuzuordnen, halten wir für richtig. Auch wenn es in der Anfangsphase in einzelnen Fällen einen gewissen Aufwand erfordern wird, sich auf die neuen Prüfbefugnisse und -erfordernisse einzustellen, so schafft die neue Regelung doch auch Handlungs- und Planungssicherheit dahingehend, dass sowohl die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Betreibenden von klaren ordnungsrechtlichen Strukturen ausgehen können.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1: Wir begrüßen die notwendige und zeitgemäße Anpassung des Gesetzeszwecks, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie der sexuellen Identität der Nutzerinnen und Nutzer.

Zu § 16: Wir begrüßen, dass im Zusammenhang der Mitwirkungsregelungen sowohl die genderparitätische Besetzung des Gremiums berücksichtigt wird als auch die Belange der Gleichstellung ausdrücklich Gegenstand der Mitbestimmung sein sollen.

§ 17: Wir unterstützen die Regelung, dass Fälle von sexuellen Übergriffen und Gewalt der zuständigen Behörde zu melden sind. Allerdings zeigt die Forschung, dass auch Gewaltübergriffe gegenüber dem Pflegepersonal eine zentrale Problematik darstellen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Anzeigepflicht dazu dienen soll, der zuständigen Behörde eine Gesamtschau zu ermöglichen und zu entscheiden, ob Prüfungen oder Beratungen erforderlich sind. Für diese Gesamtschau müssten auch Übergriffe dem Pflegepersonal gegenüber anzeigepflichtig sein. Auch empfehlen wir, auf Landesebene einen jährlichen Bericht zu den gemeldeten Vorkommnissen zu veröffentlichen. Dieser stellt eine wichtige Grundlage dafür dar, landesweite Strategien zur Prävention zu entwickeln und umzusetzen.

Zu § 21: Wir begrüßen, dass es nun auch möglich sein soll, von Amts wegen längere Prüfintervalle für Regelprüfungen festzulegen.

Zu § 22: Der Absatz 3 scheint sich bezüglich der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Suche nach einer alternativen Unterkunft lediglich auf stationäre Einrichtungen, nicht aber auf gleichgestellte Wohnformen zu beziehen. Aus unserer Sicht müsste diese Regelung auch für Bewohnerinnen und Bewohner von gleichgestellten Wohnformen gelten. Wir bitten, dies zu überprüfen.

Zu § 26: Wir begrüßen, dass vorgesehen ist, nicht nur die fachlichen Qualifikationen im Rahmen einer Durchführungsverordnung zu regeln, sondern auch den Umfang des Einsatzes von Leiharbeitskräften. Gerne möchten wir uns als pflegfachlicher Berufsverband in die Erarbeitung der Durchführungsverordnung mit fachlicher und wissenschaftlicher Expertise einbringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bad Schwartau, 26.08.2021

Swantje Seismann-Petersen
Altenpflegerin
stellvertretende Vorsitzende
des DBfK Nordwest

Patricia Drube
Altenpflegerin
Referentin für Langzeitpflege und
Unternehmerinnen und Unternehmer
im DBfK Nordwest